

Professor Dr. Sönke Florian Gerhold und Wiss. Mit. Thure Erik Höft, Bremen*

„Nicht ohne meine Kutte!“

THEMATIK	Revisionsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe der StPO

■ SACHVERHALT

Der bislang nicht vorbestrafte R ist Metal-Fan und trägt zu gegebenen Anlässen eine typische Metal-Kutte. Sie ist sein ganzer Stolz und R hat sie im Laufe der Jahre mit zahlreichen Aufnähern, sog. Patches, seiner Lieblingsbands sowie sonstigen Applikationen verziert. Seine neueste Errungenschaft stellt das Abbild einer Faust dar, die sich aus der Erde erhebt und die R sowie außer ihm noch eine breite Fangemeinde der Band „Bad Wolves“, in der das Patch sehr verbreitet ist, mit dem Metal-Cover-Song „Zombie“ assoziieren. Dass diese Faust auf den ersten Blick von einem nicht besonders sachkundigen und nur flüchtig schauenden Betrachter mit dem Kennzeichen eines international bekannten Motorradclubs verwechselt werden könnte, hält R für rechtlich irrelevant, da ihn das Gesamterscheinungsbild seiner Kutte deutlich als Musikfan oute und sich aus diesem Grund auch niemand von ihm oder der Abbildung bedroht fühlen könne. Er meint, die Befürchtung einer Einschüchterung Dritter sei selbst vor dem Hintergrund fernliegend, dass einzelne Ortsgruppen des in Bezug genommenen Motorradclubs bekanntermaßen verboten seien und dass eine Strafbarkeit aus diesem Grund nicht gegeben sein könne. Er näh den Aufnäher insofern auf seine Kutte auf und trägt diese anlässlich eines coronabedingten Musik-Streaming-Events im Garten von Freunden. Insgesamt sind bei diesem Event sechs Personen anwesend, die die Bedeutung des Patches, R und dessen rechtstreue Grundhaltung allesamt sehr gut kennen. Allerdings wird R durch ein Loch in der Hecke zufällig vom späteren Anzeigerstatter A gesehen, der bei verbotenen Kennzeichen keinen Spaß versteht.

* Der Verfasser *Gerhold* ist Inhaber der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Universität Bremen. Der Verfasser *Höft* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an dieser Professur. Der nachfolgende Fall war im Sommersemester 2020 Gegenstand der dreistündigen Wiederholungsklausur zur Vorlesung Strafprozessrecht an der Universität Bremen. Die Durchfallquote lag bei 59,32 %, 35,59 % der Teilnehmer erreichten ein „ausreichend“ und 5,08 % ein „befriedigend“.

Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln in Folge der Anzeige wegen eines Verstoßes gegen das Kennzeichenverbot nach den §§ 20 I 1 Nr. 5, S. 2, 9 VereinsG und durchsuchen unter anderem unter Einhaltung der formalen Vorschriften die Wohnungen aller Teilnehmer des privaten Streaming-Events. Die bei R gefundene Kutte wird formal ordnungsgemäß beschlagnahmt.

Der zuständige Staatsanwalt klagt den R vor dem Landgericht – Staatsschutzkammer – an. Sein Ziel ist es, für die gesamte Fangemeinde der Bad Wolves im Hinblick auf die Vielzahl gleichgelagerter Verfahren wegen der Verwendung des Patches schnellstmöglich Rechtsklarheit darüber herzustellen, ob die gezeigte Faust dem Kennzeichen eines verbotenen Vereines zum Verwechseln ähnlich sieht und daher verboten ist oder ob Kutten mit entsprechenden Patches getragen werden dürfen. Die Staatsschutzkammer sei zudem für Strafverfahren im Zusammenhang mit Vereinsverboten zuständig, da die entsprechenden Straftatbestände das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen schützen würden.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird Rechtsanwalt V dem R als Verteidiger beigeordnet. Das Hauptverfahren wird eröffnet und die Anklage wird ordnungsgemäß zugestellt. In der Hauptverhandlung schildert R seine Rechtsauffassung. Das Gericht nimmt die Kutte samt Aufnäher in Augenschein und überzeugt sich von der Ähnlichkeit der Abbildungen. R und V protestieren dagegen, weil R sich durch die Hausdurchsuchung in seinen Grundrechten verletzt fühlt.

Dennoch verurteilt das Gericht R nach dessen letztem Wort am Donnerstag, den 27.8.2020, wegen Verstoßes gegen das Kennzeichenverbot der §§ 20 I 1 Nr. 5, S. 2, 9 VereinsG zu einer tat- und schuldangemessenen Geldstrafe iHv 150 EUR (15 Tagessätze à 10 EUR). Unmittelbar nach der Verkündung der Urteilsformel verlässt V eilig den Gerichtssaal, um seine Kinder noch rechtzeitig aus der KiTa abzuholen. Während das Gericht sein Urteil mündlich begründet, ist V bereits auf dem Weg. Schließlich möchte er wenigstens die Nachmittage mit seinen Kleinen verbringen und sich während dieser Zeit von nichts stören lassen.

R kann die Welt nicht mehr verstehen. Er ist sich nach wie vor keiner Schuld bewusst und legt daher noch am selben Tag per Post eine eigenhändig unterschriebene Revision beim BGH, dem aus seiner Sicht für die Revision zuständigen Gericht, ein, die dort am Freitag, dem 28.8.2020, zugestellt wird. Aus dem Schreiben ergibt sich eindeutig, gegen welche Entscheidung R vorgehen will, und im geordneten Geschäftsgang ist auch mit der Weiterleitung von Post an ein anderes Gericht binnen drei Werktagen zu rechnen. Der Brief des R wird allerdings geöffnet und im Anschluss nicht weiter bearbeitet. Nachdem R auch am Freitag, dem 4.9.2020, noch keine Eingangsbestätigung erhalten hat, mandatiert er aus Enttäuschung über den V die S als seine neue Strafverteidigerin und möchte von ihr wissen, ob er die Aufhebung des Urteils noch erreichen kann.

Aufgabenstellung: Beantworten Sie die an S gerichtete Frage! Tag der Begutachtung ist Freitag, der 4.9.2020.

Bearbeitervermerk: Die Erfolgsaussichten einer Aufklärungsfrage nach § 244 II StPO sind nicht zu prüfen. Unterstellen Sie zudem, dass das Urteil in sachlich-rechtlicher Hinsicht fehlerfrei ist und die Revisionsbegründungsfrist unabhängig von Ihrer Lösung im Übrigen eingehalten werden kann. Sie ist nicht zu berechnen. Rügen gelten als nicht erhoben, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Gehen Sie ferner von einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung aus. §§ 20 I 1 Nr. 5, S. 2, 9 VereinsG sehen als Rechtsfolge Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. Alle Informationen, die Sie aus dem VereinsG für die Lösung des Falles benötigen, finden sich im vorstehenden Satz.